

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Sämtliche Lieferungen durch die deumoba GmbH (nachfolgend "deumoba" genannt) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Allgemeine Bedingungen"). Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von deumoba ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn deumoba in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.2 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen deumoba und dem Käufer haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen deumoba und dem Käufer sowie dieser Allgemeinen Bedingungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses sind Telekommunikationsmittel, die nicht wenigstens eine Kopie oder ein Faksimile der Unterschrift des Ausstellers übermitteln, insbesondere einfache E-Mails, nicht ausreichend.

2. Angebote, Bestellungen

2.1 Angebote von deumoba sind grundsätzlich unverbindlich. Sollte ein Angebot von deumoba ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sein, ist dieses für eine Woche ab Angebotsdatum bindend.

2.2 Bestellungen des Käufers werden für deumoba erst mit Annahme der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder durch Übersendung der Ware und der Rechnung verbindlich. deumoba behält sich vor, Bestellungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen.

2.3 An Angeboten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form ("Unterlagen") behält sich deumoba die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Die Unterlagen und deren Inhalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von deumoba Dritten zugänglich oder anderweitig bekannt gemacht werden und sind, wenn der Vertrag zwischen deumoba und dem Käufer nicht zustande kommt, auf Verlangen von deumoba unverzüglich zurückzugeben. Etwa angefertigte Kopien sind zu vernichten.

3. Lieferung, Annahme der Lieferung

3.1 Die genannten Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelfall verbindlich vereinbart wurden. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen und Liefertermine kommt deumoba nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Käufer darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins festsetzen.

3.2 deumoba kommt nicht in Lieferverzug, wenn ein Zulieferer deumoba aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von deumoba liegen und obwohl deumoba ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer geschlossen hat, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert.

3.3 deumoba kommt ebenfalls nicht in Lieferverzug, soweit die Verzögerung darauf beruht, dass der Käufer für die Lieferung erforderliche, von ihm zu beschaffende Unterlagen, Lizenzen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstige Formalitäten oder Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht bzw. nicht rechtzeitig erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn die deumoba die Verzögerung zu vertreten hat.

3.4 Der Käufer hat auf Verlangen von deumoba innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

3.5 deumoba ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Käufer nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, deumoba erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.6 Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin abnehmen kann. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kann deumoba dem Käufer mit einer Frist von zwei Wochen mitteilen, dass die Ware zur Lieferung bereitsteht; nimmt der Käufer die Ware mit Ablauf der Frist nicht ab, gerät er in Annahmeverzug. Annahmeverzug bedingt auch die Freistellung der deumoba von etwaigen witterungsbedingten oder sonstigen lagerbedingten Schäden, welche zu Lasten des Käufers gehen. Der Käufer darf die Annahme nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern. deumoba behält sich etwaige vertraglich vereinbarte Einlagerungskosten vor.

4. Preise, Preis Anpassung

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt die jeweils gültige Preisliste. Die Preise verstehen sich ab Werk in Euro, zuzüglich Verpackung und Versand. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Käufer zu zahlen.

4.2 deumoba behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags bis zur Lieferung Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Rohstoffpreise, sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, eintreten, die nicht von deumoba zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Auf Verlangen wird deumoba dem Käufer die Gründe für die Preisänderung nachweisen.

5. Zahlung, Zahlungsverzug

5.1 Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung durch Überweisung auf ein dem Käufer von deumoba angegebenes Konto zu bezahlen. Soweit nicht anders vereinbart, haben Zahlungen in Euro zu erfolgen.

5.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto der deumoba.

5.3 Bei Zahlungsverzug ist deumoba berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.4 Darüber hinaus ist deumoba bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die Zahlung einer Pauschale von 50 Euro zu verlangen. Die Pauschale wird auf einen darüberhinausgehenden Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

5.5 Kommt der Käufer mit mindestens zwei Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit deumoba in Zahlungsverzug, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus allen Geschäftsbeziehungen mit deumoba sofort fällig.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 deumoba behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsbeziehung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich deumoba das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist deumoba berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ("Vorbehaltsware") zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware darf deumoba die Geschäftsräume des Käufers zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Weitere Ansprüche von deumoba bleiben unberührt.

6.3 Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist deumoba nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

6.4 Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu nutzen jedoch nicht Immobililität herzustellen (fest zu verbinden) und/oder zu verändern oder zu veräußern, er tritt für den Fall des widerrechtlichen Verstoßes bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an deumoba ab. Der Käufer ist nicht berechtigt, die abgetretenen

6.5 Die Vorbehaltsware geht nicht in einen etwaige Insolvenzmasse über. Sämtliche Module sind eindeutig und individuell mit einer Seriennummer versehen und müssen umgehend aus dem Betriebsvermögen an die deumoba herausgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht gibt es nicht.

6.6 Der Käufer ist verpflichtet, deumoba unverzüglich schriftlich von sämtlichen Beschlagnahmen, Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Käufer gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

6.7 Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, deumoba die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den deumoba entstandenen Ausfall. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er die Vorbehaltsware ausreichend zum Ersatzwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl sowie in

einem angemessenen Umfang gegen weitere Risiken, die sich während der Dauer seines Besitzes der Vorbehaltsware verwirklichen können (z.B. Schädigung durch Dritte) zu versichern. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt aufzubewahren und sie als Eigentum von deumoba zu kennzeichnen sowie die abgetretenen Forderungen in seinen Handelsbüchern als deumoba zustehend zu bezeichnen.

6.8 Die Verarbeitung oder Umwidmung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für deumoba vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht deumoba gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt deumoba das

Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umwidmung; für die hierdurch entstandene neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

6.9 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht deumoba gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt deumoba das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer anteilmäßig Miteigentum. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für deumoba.

6.10 Der Käufer hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen und deumoba umfassend dabei zu unterstützen, die Rechte von deumoba in dem Land entsprechend (ggf. durch andere Sicherungsmittel) zu schützen, in dem sich die Vorbehaltsware befindet.

7. Beschaffenheit der Ware, Angaben und Anwendung, Garantien

7.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die vereinbarte Spezifikation. Es liegt in der Verantwortung des Käufers zu prüfen, ob die Ware für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist.

7.2 Gewichts- und Maßangaben sowie Abbildungen in den Prospekten sind nur dann als von der vertraglichen Beschaffenheit der Waren umfasst anzusehen, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung bzw. einer zugehörigen Beschaffenheitsbeschreibung enthalten sind.

7.3 Der Käufer ist verpflichtet, deumoba auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Ware gefährdet.

7.4 Verlangt der Käufer eine Anlage oder eine solche Ausstattung einer Ware, die den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht oder nicht mehr genügt, so kann der Käufer weder den Kaufpreis mindern noch vom Vertrag zurücktreten, wenn die Behörde ihm den Einsatz der Ware für den vorgesehenen Zweck untersagt.

7.5 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für deumoba nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie

- I. in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind,
- II. ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden, und
- III. die aus einer solchen Garantie für deumoba resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

8. Mängelrechte

8.1 Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser die Ware bei Lieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB bzw. § 4 Nr. 7 oder § 13 Nr. 5 VOB/B rügt.

8.2 Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind deumoba unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.

8.3 Die Kosten der Untersuchung der Ware trägt der Käufer. Mangelhafte Ware ist deumoba auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

8.4 deumoba wird für ordnungsgemäß gerügte mangelhafte Ware nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.

8.5 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung der Waren an einen anderen als den vereinbarten Lieferort erhöhen; deumoba ist berechtigt, derartige Mehrkosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

8.6 Schlägt die Nacherfüllung beim 3. Versuch fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Bitte wenden

8.7 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 10 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

8.8 Der Käufer trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn das Produkt nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn deumoba fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.

8.9 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwölf Monate ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit

- I. ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder
- II. eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen:
 - a. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - b. Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - c. Vorsatz und
 - d. grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von deumoba.

8.10 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufers, falls die Waren an einen Verbraucher verkauft werden, bleiben unberührt. Solche Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8.11 Falls deumoba gebrauchte Ware verkauft, erfolgt dies unter Ausschluss der Mängelrechte. Ausgenommen von diesem Haftungsausschluss sind Fälle in denen

- I. ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder
- II. eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen:
 - a. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - b. Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - c. Vorsatz und
 - d. grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von deumoba.

8.12 Die Gewährleistung von deumoba sowie die Verjährung von Ansprüchen des Käufers beurteilt sich auch bei Waren die vom Käufer als Bauwerke benutzt werden ausschließlich nach den Grundsätzen über die Haftung bei beweglichen Sachen und dieser Ziffer 8, sofern die Waren von deumoba als Raumgebilde vollständig hergestellt und als solche transportiert werden. Das gilt auch für solche Waren, bei denen die Wände zur Erzielung eines größeren Raumes weggelassen wurden.

8.13 Nur für solche Arbeiten, die an Ort und Stelle dem Zweck der Verbindung der angelieferten Waren mit dem Grund und Boden oder

mit anderen als von deumoba gelieferten Sachen dienen, richten sich die Gewährleistung und Verjährung nach den Bestimmungen des BGB (Arbeiten an Grundstücken oder Bauwerken).

9. Schutzrechte

9.1 deumoba hat die Waren lediglich in Bezug auf das Land des Lieferorts frei von Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten (nachfolgend "Schutzrechte") zu liefern. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht haftet deumoba dem Käufer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, unter der Voraussetzung, dass die Waren vom Käufer vertragsgemäß genutzt wurden und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß Ziffer 8.9 noch nicht abgelaufen ist.

- I. deumoba kann nach ihrer Wahl entweder auf eigene Kosten ein ausreichendes Nutzungsrecht in Bezug auf das verletzte Schutzrecht erlangen, die Waren so ändern, dass das Schutzrecht nicht länger verletzt wird oder die Waren austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder

vorausgesetzte Nutzung durch den Käufer nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht möglich oder für deumoba unzumutbar, so kann der Käufer von dem Vertrag hinsichtlich der betroffenen Waren zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

- II. Die Haftung von deumoba für Schadensersatz unterliegt den Bestimmungen der Ziffer 10.
- III. Die vorgenannten Pflichten von deumoba gelten nur, soweit der Käufer
 - a. deumoba von der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich schriftlich unterrichtet,
 - b. das Bestehen einer Rechtsverletzung Dritten gegenüber nicht einräumt, und
 - c. jegliche Verteidigungsmaßnahmen und Verhandlungen zur Beilegung von Streitigkeiten deumoba in deren Ermessen überlässt. Falls der Käufer die Benutzung der Waren zur Verminderung von Schäden oder aus einem anderen berechtigten Grund einstellt, hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass aus der Einstellung der Benutzung keinerlei Anerkennung der behaupteten Rechtsverletzung folgt.

9.2 Sämtliche Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn die Verletzung eines Schutzrechts von dem Käufer zu vertreten ist, insbesondere wenn sie verursacht wurde durch eine Art der Benutzung, die von deumoba nicht vorgesehen ist, oder eine Veränderung der Waren durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte oder deren Benutzung zusammen mit Produkten, die nicht von deumoba bereitgestellt oder für eine gemeinsame Nutzung empfohlen wurden.

9.3 Weitergehende Ansprüche des Käufers gegen deumoba oder ihre Erfüllungsgehilfen, die über die in dieser Ziffer 9 festgesetzten Rechte hinausgehen und auf einer Schutzrechtsverletzung beruhen, sind ausgeschlossen.

10 Haftung

10.1 Die Haftung von deumoba für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von deumoba, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von deumoba sind, grob fahrlässig verursacht werden.

10.2 In Fällen der Ziffer 10.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers verjährt der Anspruch fünf Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 8.9.

10.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Käufers

- I. wegen arglistig verschwiegener Mängel,
- II. wegen Mängeln bezüglich derer eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist),
- III. nach dem Produkthaftungsgesetz,
- IV. aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- V. wegen Vorsatz und
- VI. wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von deumoba.

10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von deumoba.

11 Höhere Gewalt

11.1 Ist deumoba aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Pandemien, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch deumoba zu vertretenden

Umständen wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von deumoba gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens jedoch um drei Monate. Die genannten Umstände sind von deumoba auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Deumoba wird dem Käufer den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

11.2 Dauert die Behinderung sechs Wochen oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

12 Einhaltung von Vorschriften und Export

12.1 Der Käufer muss alle anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie behördliche Anforderungen einzuhalten, einschließlich anwendbarer Ein- und Ausfuhrbestimmungen und sonstiger Gesetze des Landes, in dem der Käufer geschäftlich tätig wird. Der Käufer hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse, die zur Nutzung oder dem Export der Ware nach all diesen anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, einzuholen. 12.2 deumoba ist berechtigt, die Lieferung gegenüber dem Käufer zurückzuhalten, wenn der Käufer solche anwendbaren Gesetze verletzen würde oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und dies nicht auf das Verschulden oder die Verantwortlichkeit von deumoba zurückzuführen ist.

12.3 Werden von deumoba gelieferte Waren vom Käufer als Bauwerke verwendet, so hat der Käufer die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu beantragen, insbesondere die Baugenehmigung und aller damit in Verbindung stehender Genehmigungen und Auflagen. Er hat diese auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen.

12.4 Der Käufer trägt alle Steuern, Abgaben und behördlichen Kosten, die mit dem Aufstellen der Waren als Bauwerke im Zusammenhang stehen, insbesondere Grund- und/oder Grunderwerbssteuer.

12.5 Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass der von ihm gewählte und geschaffene Aufstellplatz einschließlich des befestigten Untergrundes die erforderliche Eignung besitzt.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist nur bei Ansprüchen zulässig, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen (synallagmatische Forderungen).

14. Abtretung

Der Käufer darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von deumoba ganz oder teilweise abtreten. deumoba ist die Abtretung der deumoba in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen, erlaubt.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen deumoba und dem Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist der Sitz von deumoba. deumoba ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und Vereinbarungen.

16 Rücktritt und Stornierung

Tritt der Käufer vom geschlossenen Vertrag zurück, so werden bis 4 Wochen nach Vertragsschluss, längstens jedoch bis 3 Wochen vor Auslieferung 50% der vereinbarten Vertragssumme fällig, nach Ablauf vorgenannter Frist sind min. 75% der Vertragssumme fällig. deumoba behält sich ausdrücklich vor, tatsächlich höhere Kosten geltend zu machen.